



Satzung des Tennis-Clubs Rot-Weiß Troisdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Club „Rot-Weiß“ Troisdorf e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Troisdorf.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 502 beim Amtsgericht Siegburg in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes e.V. und des Landessportbundes NRW.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateur-Tennisport zu fördern, besonders auch die Jugend für diesen Sport zu werben und zu begeistern.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Bereitstellung von Sportanlagen für einen regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb sowie Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers zu ermöglichen.
 - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften und sonstigen Turnieren.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über die Erstattung von Kosten hinausgehen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis 30.09. des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.
2. Eine Neuaufnahme in den Verein kann nur erfolgen, wenn das Aufnahmegesuch von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich befürwortet wird.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Aufnahmegesuch erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist die schriftliche Berufung binnen 30 Tagen offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
6. Die Aufnahme in den Verein setzt neben der Zustimmung des Vorstandes die Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voraus.

§ 6 Arten und Rechte der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) inaktiven Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern
2. Zu **Ehrenmitgliedern** können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.
3. **Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.
4. **Inaktive Mitglieder** sind Mitglieder **ohne Spielberechtigung**, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. **Sie sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.**
5. **Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder unter 18 Jahren; sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen. Innerhalb der Bestimmung der Jugendordnung steht den jugendlichen Mitgliedern das passive und aktive Wahlrecht zu.
6. Ehrenmitglieder, aktive und aktive jugendliche Mitglieder haben das Recht der Vereinseinrichtungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) die Satzung und alle sonstigen, den Vereinsbetrieb regelnde Ordnungen und Anordnungen einzuhalten,
- d) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- e) den finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, insbesondere als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen (siehe § 6.6)
- f) bei eigenem Verschulden für von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums einzustehen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist für alle Mitglieder nur zum Schluss des Geschäftsjahres zugelassen und muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.
Ausschlussgründe sind:
 - a) gröbliche Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegen die Satzung,

- b) schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung soll dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, seine Sache zu vertreten. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Empfang der Entscheidung schriftlich eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen.

- 4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Beitrag und sonstige Zahlungsverpflichtungen

- 1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrages und etwaiger sonstiger Zahlungsverpflichtungen, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendausschuss
- d) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zuzugehen.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor Beginn der Spielzeit einberufen werden und muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:
 - b) Jahresbericht
 - c) Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Fristgerecht vorgelegte Mitgliederanträge (s. § 11 Ziff. 4)Jedes Mitglied ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplanes beim Schatzmeister einzusehen.
- 2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.
- 3. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.
6. Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die zum Zeitpunkt der Einberufung auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte den Protokollführer.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Im übrigen gilt § 11 sinngemäß.

§ 13 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem 1. Sportwart
 - e) dem 2. Sportwart
 - f) dem LiegenschaftswartDer Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte eine Frau sein. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Referenten berufen und Ausschüsse bilden. Diese sind in der Mitgliederversammlung oder über die Clubzeitung „Neues von Rot-Weiß“ und in der Homepage des Vereins den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit. Nur bei Anwesenheit von sechs Vorständen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
7. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein. Der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Kommunen, Behörden, Politik und der Wirtschaft. Er hat das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Mitgliedern des Ehrenrates. Ihm obliegen die Auszeichnungen von Mitgliedern für besonderes Engagement für den Verein.
2. Der Vorsitzende nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Er ist zuständig für die Erarbeitung der Ziele und Richtlinien und deren Überwachung. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen. Der Vorsitzende ist außerdem zuständig und verantwortlich für die Clubgastronomie.

Der Präsident und der Vorsitzende vertreten sich gegenseitig.

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann ein Referent berufen werden. Dieser hat den Verein und alle seine Ziele, Veranstaltungen und sportlichen Erfolge durch die örtliche Presse bekannt zu machen. Der Referent ist zuständig für unsere Homepage und für die Clubzeitung „Neues von Rot-Weiß“. Zu seiner Unterstützung kann er sich ein Redaktionsteam berufen. Für Planung, Organisation und Abwicklung von Clubveranstaltungen kann ein weiterer Referent berufen werden. Zu seiner Unterstützung kann er jeweils Ausschüsse aus Mitgliedern bilden.

3. Der Schatzmeister hat die gesamte Kassen- und Mitgliederverwaltung zu leiten. Er ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen. Alle übrigen Ausgaben sind vor Anweisung vom zuständigen Vorstandsmitglied oder dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
4. Der 1. Sport- und 2. Sportwart leiten den gesamten sportlichen Ablauf, letzterer in Abstimmung mit den Beschlüssen des Jugendausschusses. Den Sportwarten stehen für die operative Tagesarbeit der Sportmanager und Cheftrainer zur Verfügung.
Für den Freizeitsport kann ebenfalls ein Referent berufen werden.
5. Der Liegenschaftswart ist zuständig für die Instandhaltung und Durchführung der baulichen Maßnahmen. Das Clubeigentum umfasst: Grundstück, Plätze, Clubhaus und alle festen Einrichtungen. Insbesondere ist der Liegenschaftswart für die Pflege der Plätze verantwortlich und entscheidet über die Bespielbarkeit der einzelnen Plätze. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht ihm ein Platzwart zur Verfügung.
6. Die vom Vorstand berufenen Referenten können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie haben hier beratende Funktion.
7. Die von der Mitgliederversammlung in der ersten Versammlung jedes Geschäftsjahres zu ernennenden Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten. Sie prüfen und testieren die Jahresabrechnung.

Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie gemeinsam vornehmen, der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Beanstandungen ist umgehend der Vorstand zu benachrichtigen.

§ 14a Ehrenamtspauschale

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass für Vereinsämter entgeltlich eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach der Vorgabe des Gesetzgebers.

§ 15 Wahlen

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten nimmt der Vorsitzende zusätzlich zu seinen Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung die des Präsidenten wahr.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden nimmt der Präsident zusätzlich zu seinen Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung die des Vorsitzenden wahr.
2. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, soweit nicht mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
3. Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Kann auch in dieser Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, wird durch Los entschieden.
4. Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 16 Jugendausschuss / Jugendordnung

Dem Jugendausschuss obliegt die Unterstützung des zuständigen Sportwartes des Vereins in allen sportlichen Fragen und bei der Verteilung der Jugendfördermittel.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der von der Mitgliederversammlung erlassenen Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten und über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der
3. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Das Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet, ist von der Beschlussfassung des Ehrenrats ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen



Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen innerhalb der nächsten 4 Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Troisdorf mit der Auflage, es alsbald zur Unterstützung eines anderen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Sportvereins zu verwenden.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art-, eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.

Vorstehende Neufassung der Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2009 bestätigt worden.

Hans Udo Blum
(Präsident)

Uwe Maaß
(Vorsitzender)

Wolfgang Amblank
(Schatzmeister)